

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Westermark“
im Gebiet der Stadt Syke und den Gemeinden
Bramstedt, Nordwohlde, Gessel, Henstedt,
Landkreis Grafschaft Hoya

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II Seite 908)

sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II Seite 911)

sowie der §§ 4 und 57 der Nds. Landkreisordnung vom 31. März 1958 (Nds. GVBl. Sb. I Seite 146) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. April 1963 (Nds. GVBl. Seite 255) und § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Grafschaft Hoya vom 10. Juli 1958

wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Die im Absatz 2 beschriebenen Landschaftsteile des Forstorts „Westermark“ und angrenzender Grundstücke im Bereich der Stadt Syke und der Gemeinden Bramstedt, Nordwohlde, Gessel und Henstedt werden als Landschaftsschutzgebiet „Westermark“ dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Sie sollen als Naturbeobachtungs- und Erholungsgebiet dienen.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile haben eine Flächen-
größe von insgesamt rd. 709,5 ha und werden wie folgt begrenzt:

Im Osten:

Westlich des im Eigentum der Deutschen Bundesbahn stehenden Bahnkörpers der Bahnlinie Bremen—Osnabrück und zwar von Bahn-km 214,6 bis 213,450, die Bahnlinie in östlicher Richtung querend bis zur Wegeparzelle 73 der Flur 3 Gemarkung Henstedt, an diesem Weg entlang bis zur Wegeparzelle 156/76, weiter an dieser Parzelle nach Osten bis zur Wegeparzelle 77, entlang der Wegeparzelle 77 bis zum Flurstück 76/7, in südlicher Richtung zwischen den Flurstücken 76/7 und 77/10 bis zum Thedinghäuser Weg.

Im Süden:

Am Thedinghäuser Weg entlang in westlicher Richtung bis zur Twillbeeke.

Am westlichen Ufer der Twillbeeke 70 m in nördlicher Richtung;

weiter nach Westen bis zum Sulinger Weg. An der Gemarkungsgrenze Syke—Henstedt ca. 50 m in nördlicher Richtung, dann in westlicher Richtung durch das Flurstück 91/24 Flur 1 Gemarkung Henstedt.

Weiter in nördlicher Richtung zwischen den Flurstücken 87/16, 88/27 und 86/14, 93/28, 96/29 bis zum Bahnkörper. Der Bahnlinie folgend 90 m in nordöstlicher Richtung.

Hierauf nach Norden östlich des Hofgrundstückes 94/2 und weiter zwischen den Flurstücken 95/2 und 4 bzw. 85/3 bis zur Gemarkungsgrenze der Enklave Nordwohlde. An dieser Gemarkungsgrenze erst in südwestlicher, später in nördlicher Richtung und dann in nordwestlicher Richtung bis zur Landesstraße Syke—Bassum.

Die Grenze verläuft weiter westlich der Landesstraße in südlicher Richtung bis zur Wegeparzelle 171/109 Flur 5 Gemarkung Bramstedt.

Im Westen:

Entlang der Wegeparzelle 171/109 in nordwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Bramstedt—Nordwohlde.

Die Gemarkungsgrenze entlang in nördlicher Richtung bis zur Wegeparzelle 140 (halb) der Flur 18 Gemarkung Nordwohlde, dann in östlicher Richtung entlang dieser Wegeparzelle.

Weiter an der Wegeparzelle 101/1 in nördlicher Richtung bis zur Wegeparzelle 130/83.

Danach entlang der Parzelle 130/83 bis zur Wegeparzelle 136/71, entlang dieser Parzelle in nördlicher Richtung bis zum Högenhäuser Mühlweg, Parzelle 48 Flur 24 Gemarkung Nordwohlde.

Am Högenhäuser Mühlweg in westlicher Richtung bis zur Wegeparzelle 45 Flur 24 Gemarkung Nordwohlde. Weiter am Weg in nördlicher Richtung bis zum Flurstück 16 der Flur 17.

Dann auf der Grenze des Flurstücks 16 bis zum Flurstück 40/1 Flur 16.

Weiter in östlicher und in nördlicher Richtung auf der Grenze Flur 16/Flur 18 Gemarkung Nordwohlde bis zur Landesstraße Syke—Nordwohlde.

Im Norden:

Entlang der Landesstraße Syke—Nordwohlde in östlicher Richtung bis zum Bremer Weg.

Entlang der Wegeparzelle 110 Flur 5 Gemarkung Gessel bis zum Flurstück 79, weiter zwischen den Flurstücken 79, 78, 77, 76 und 80. An der Gemarkungsgrenze bis zur Landesstraße Syke—Nordwohlde.

An dieser entlang ca. 50 m nach Osten.

Dann in südöstlicher Richtung zwischen den Flurstücken 40/1, 19/1, 42/1 und 43 Flur 8 Gemarkung Syke;

dann ca. 50 m in südwestlicher Richtung bis zur Grenze der Flur 8.

Von hier an der Flurgrenze entlang bis zur Landesstraße Bassum - Syke.

Ostlich dieser Straße in nördlicher Richtung bis zum Weg auf der Heide und südlich dieses Weges bis zur Bundesbahn.

Soweit Wege- und Straßenparzellen als Grenzen benannt sind, liegen diese außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

- (3) Sie sind in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Grafschaft Hoya und in einer topographischen Karte 1:5000 eingetragen und in dem Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises unter Nr. LS 25 aufgeführt.

Die Karten sind (in ihrer maßgeblichen Ausfertigung) bei dem Landkreis Grafschaft Hoya in Syke niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

- (1) In dem in § 1 genannten Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Verboten ist insbesondere,
- a) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als von den von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landkreis Grafschaft Hoya (untere Naturschutzbehörde) hierfür freigegebenen Plätzen abzulagern oder wegzuerwerfen,
 - b) Sand- oder Kiesgruben einzurichten,
 - c) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen,
 - d) Wohnwagen aufzustellen,
 - e) außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze zu zelten,
 - f) das Gebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art außerhalb der öffentlichen Wege, soweit diese dafür freigegeben sind, zu befahren sowie außerhalb der vorgesehenen Parkplätze zu parken,
 - g) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen,
 - h) Freileitungen ab 15 kV zu errichten,
 - i) Hecken, Bäume und Gehölze in und außerhalb des geschlossenen Waldes zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 3

- (1) Unbeschadet von Genehmigungserfordernissen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bedürfen der vor-

herigen Zustimmung des Landkreises Grafschaft Hoya als untere Naturschutzbehörde:

- a) Bauten aller Art,
- b) Freileitungen unter 15 kV,
- c) Einrichtung von Zelt- und Parkplätzen,
- d) Kahlschläge im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldbestände, wenn die Fläche größer als 0,5 ha ist und nicht wieder aufgeforstet werden soll.

- (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

- (1) In besonderen Fällen kann der Landkreis Grafschaft Hoya Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung bewilligen.
- (2) Zustimmung (§ 3) und Ausnahmegewilligung (§ 4 Abs. 1) können unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (3) Bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grundstücken erteilt der Regierungspräsident in Hannover als höhere Naturschutzbehörde nach Anhören der unteren Naturschutzbehörde die Zustimmung und die Ausnahmegewilligung.

§ 5

- (1) Die bisherige Nutzung bleibt unberührt.

(2) Ohne Genehmigung erlaubt sind weiter:

- a) Betrieb und Unterhaltung der Jugendherberge,
- b) Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Buchstabe d,
- c) Maßnahmen zur Pflege der Hecken, Bäume und Feldgehölze außerhalb des geschlossenen Waldes,
- d) motorisierter Anliegerverkehr,
- e) Jagd und Fischerei,
- f) Aufstellung von Verkaufsständen oder Buden mit ihren erforderlichen Anlagen im Bereich des Schießstandes des Schützenvereins Pestinghausen, sowie das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen auf den Wegen zum Schießstand zu Zeiten von Veranstaltungen auf dem Schießstand.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Syke, den 1. November 1964

Landkreis Grafschaft Hoya
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor
Dr. Siebert-Meyer